



Informationen zum niederländischen Jugendschutzrat **Jedes Kind hat Recht auf Schutz**

Inhalt

- 1 > Informationen zum niederländischen Jugendschutzrat
- 1 > Jedes Kind hat Recht auf Schutz
- 1 > Machen Sie sich Sorgen um ein Kind?
- 2 > Die Aufgaben des Jugendschutzrates
- 3 > Die Untersuchung
- 3 > Qualitätsrahmen
- 4 > Weitere Informationen

Zur leichteren Lesbarkeit werden im gesamten Text die männlichen Formen verwendet. Überall, wo *er* steht, ist auch *sie* zu verstehen. Unter *Eltern* sind auch Alleinerziehende (ggf. mit ihrem Partner), Betreuer oder gesetzliche Vertreter zu verstehen. Mit *Kind* sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren gemeint. Unter *Klient(en)* sind Eltern und/oder Kind(er) zu verstehen.

Informationen zum niederländischen Jugendschutzrat

Die vorliegende Broschüre richtet sich an Eltern, die zum ersten Mal mit dem niederländischen Jugendschutzrat [Raad voor de Kinderbescherming] in Kontakt kommen. Sie finden hier eine allgemeine Beschreibung der Aufgaben und der Arbeit des Jugendschutzrates. Auch andere Interessenten können sich in dieser Broschüre über die Arbeit des Jugendschutzrates informieren. Wenn Sie sich eingehender über die Aufgaben des Jugendschutzrates informieren möchten, finden Sie auf Seite 4 eine Übersicht der verfügbaren Informationen.

Jedes Kind hat Recht auf Schutz

Bereits seit 1900 ist in den Niederlanden gesetzlich festgelegt, dass Kinder geschützt werden müssen. 1995 trat außerdem das Internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes in Kraft, nach dem jedes Kind aufgrund seiner Situation der Abhängigkeit und Verletzlichkeit besondere Fürsorge und besonderen Schutz erhalten muss. Dafür sind natürlich in erster Linie die Eltern selbst verantwortlich. Ihre Aufgabe ist es, sich um ihr Kind zu kümmern, es zu erziehen und seine Entwicklung zu fördern. Wenn Eltern dieser Verantwortung nicht nachkommen (können), gerät die Entwicklung des Kindes möglicherweise in Gefahr. In den Niederlanden hat in dem Fall der dem Ministerium für Sicherheit und Justiz unterstehende Jugendschutzrat die Aufgabe, die betroffenen Kinder zu schützen.

> Die Rolle des Jugendschutzrates

Der niederländische Jugendschutzrat wird immer dann konsultiert oder hinzugezogen, wenn ernste Sorgen in Bezug auf die Lebensumstände und Erziehungssituation eines Kindes im Alter zwischen 0 und 18 Jahren bestehen. Der Jugendschutzrat kümmert sich um diese Kinder, indem er die (familiäre) Situation untersucht und Empfehlungen dazu abgibt, was die beste Lösung für das Kind ist. Bei allen Tätigkeiten des Jugendschutzrates stehen die Interessen des Kindes mit Mittelpunkt.

Eltern erziehen ihre Kinder. Das ist ihr Recht und ihre Pflicht. Mitunter ist die Entwicklung eines Kindes jedoch ernsthaft gefährdet, wenn Eltern ihrer Verantwortung nicht gerecht werden können oder freiwillige Hilfe stagniert oder unmöglich ist. Wenn das der Fall ist, wird der Jugendschutzrat bemüht, der dann seine gesetzliche Aufgabe erfüllt. Der Rat trägt zur Sicherheit von Kindern und Zukunftsperspektiven für Jugendliche bei. Ferner greift der Jugendschutzrat auf richterliche Anordnung ein, wenn sich Eltern trennen und sich bei den Absprachen bezüglich der Kinder nicht einigen können. Außerdem untersucht der Rat die Situation von Jugendlichen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten und gibt Empfehlungen für passende Strafen ab. Bei der (Freigabe zur) Adoption von Kindern ist der Jugendschutzrat ebenfalls beteiligt.

Es gibt nur wenige Einrichtungen, die den Jugendschutzrat unmittelbar einschalten können, wie beispielsweise die Polizei, Richter, die Gemeinde, zertifizierte Einrichtungen sowie „Veilig Thuis“ (Beratungs- und Meldestelle für häusliche Gewalt und Kindesmisshandlung [Advies en Meldpunt Huiselijk geweld en Kinder-mishandeling, AMHK]). Nur wenn die Situation des Kindes akut und ernsthaft bedroht ist, können andere Institutionen und Personen direkt an den Jugendschutzrat herantreten.

Machen Sie sich Sorgen um ein Kind?

Machen Sie sich - z.B. als Nachbar, Angehöriger oder Lehrer - Sorgen um ein Kind? Dann können Sie vermutete Verwahrlosung, Misshandlung oder andere ernste Erziehungsprobleme bei einer Geschäftsstelle von „Veilig Thuis“ in Ihrer Nähe melden. Eine Übersicht der Adressen finden Sie auf der Website des Jugendschutzrates (www.kinderbescherming.nl), auf der Website von „Veilig Thuis“ (www.vooreenveiligthuis.nl) oder im Telefonbuch. „Veilig Thuis“ erreichen Sie auch telefonisch unter der Rufnummer 0800-2000.

Die Aufgaben des Jugendschutrates

> Schutz

Der Jugendschutzrat befasst sich mit Familien, in denen die Erziehung ein Problem geworden ist und er kann beim Gericht die Anordnung einer Kinderschutzmaßnahme beantragen.

> Elterliche Sorge und Umgang

Der Jugendschutzrat führt Untersuchungen durch und berät auf Anfrage das Gericht in Sorgerechts- und Umgangssachen, wenn sich Eltern trennen und sich bei den Absprachen bezüglich der Kinder nicht einigen können.

> Strafsachen

Der Jugendschutzrat untersucht die Situation von Jugendlichen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Anschließend informiert der Rat den Richter oder den Staatsanwalt darüber und gibt eine Empfehlung ab, welche Strafe am passendsten wäre. Des Weiteren koordiniert der Jugendschutzrat die Ableistung von Strafen, wenn Jugendliche zu gemeinnütziger Arbeit verurteilt wurden.

> ASAA

Der Jugendschutzrat befasst sich auch mit Untersuchungen im Bereich der Adoptionsfreigabe, des Screenings (der Überprüfung von potenziellen Pflege- und Adoptionsfamilien), der Adoption sowie mit Abstammungsfragen (kurz ASAA).

All diese Aufgaben werden im Folgenden näher erläutert.

1 > Schutz

Wenn es in einer Familie Probleme gibt, kann sich eine Familie bereits an Menschen aus ihrem sozialen Netzwerk oder an professionelle Stellen um Hilfe gewandt haben. Mitunter sind die Lebensumstände eines Kindes und seiner Familie allerdings derart besorgniserregend, dass diese Hilfe nicht (mehr) ausreicht. In dem Fall können „Veilig Thuis“, eine zertifizierte Einrichtung oder eine von der Gemeinde bevollmächtigte Jugendfürsorgestelle eingeschaltet werden. Wenn diese Einrichtungen in Erwägung ziehen, einen Untersuchungsantrag zu stellen, kann der Jugendschutzrat mit den beteiligten Fürsorgeeinrichtungen prüfen, ob die bisher geleistete Hilfe ausreicht, um die Gefährdung der Entwicklung auszuräumen. Der Rat prüft die Sachlage dabei aus der Sicht des Kindeswohls. Reichen die Maßnahmen und Ergebnisse nicht aus, leitet der Rat eine Untersuchung ein. Diese Untersuchung kann ergeben, dass das Kind zwangsweise verordnete Hilfe erhalten muss. In dem Fall beantragt der Jugendschutzrat beim Gericht die Anordnung einer so genannten Kinderschutzmaßnahme. Die häufigste Maßnahme ist hierbei die Anordnung der Erziehungsbeistandschaft. Hierbei wird ein Familienvormund zugewiesen. Die Familie ist verpflichtet, diese Hilfe anzunehmen. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in der Broschüre *Wenn Erziehung ein Problem ist*. Die Bezugsquellen für die Broschüre sind auf Seite 4 aufgelistet.

2 > Elterliche Sorge und Umgang

In den Niederlanden ist gesetzlich festgelegt, dass Eltern, die sich trennen, gemeinsam die elterliche Sorge behalten. Das Recht auf Kontakt und Umgang zwischen Eltern und Kindern ist ebenfalls gesetzlich geregelt. Eltern, die sich trennen, sind verpflichtet, Absprachen bezüglich ihrer Kinder in einem so genannten Elternschaftsplan festzulegen. Das betrifft beispielsweise den Umgang mit den Kindern und ihren Aufenthaltsort. Gelingt es Eltern nicht, sich über einen Elternschaftsplan zu einigen, muss eine gerichtliche Entscheidung eingeholt werden. Hierbei kann das Gericht den Jugendschutzrat ersuchen, die Sachlage zu prüfen und eine Empfehlung dazu abzugeben, was das Beste für die Kinder ist. Sind die Sorgen in Bezug auf die Situation eines Kindes sehr schwerwiegend, kann der Jugendschutzrat auch eine Schutzuntersuchung veranlassen. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in der Broschüre *Wenn sich Eltern trennen*. Die Bezugsquellen für die Broschüre sind auf Seite 4 aufgelistet.

3 > Strafsachen

Wenn gegen ein Kind Anzeige wegen einer Straftat erstattet oder das Kind vorläufig festgenommen wird, setzt die Polizei den Jugendschutzrat darüber in Kenntnis. Der Rat stellt daraufhin eine Untersuchung an, um den Staatsanwalt und den Richter über das Kind und seine (familiäre) Situation zu informieren. Außerdem berät der Jugendschutzrat den Staatsanwalt und den Richter aus pädagogischer Sicht in Bezug auf eventuelle Straf- und Hilfsmaßnahmen, die im Verhältnis zu der jeweiligen Straftat angemessen sind. Der Jugendschutzrat begleitet das Kind während des Strafverfahrens und sorgt dafür, dass alle Maßnahmen z.B. des Jugendschutrates selbst, der Jugendbewährungshilfe und des Staatsanwalts aufeinander abgestimmt werden. Sind die Sorgen in Bezug auf die Situation des Kindes sehr schwerwiegend, kann der Jugendschutzrat auch eine Schutzuntersuchung veranlassen. Des Weiteren koordiniert der Jugendschutzrat die Ableistung der Strafe, wenn der Jugendliche zu gemeinnütziger Arbeit verurteilt wurde. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in der Broschüre *Wenn Ihr Kind mit dem Gesetz in Konflikt gerät*. Die Bezugsquellen für die Broschüre sind auf Seite 4 aufgelistet.

4 > ASAA

ASAA steht für Adoptionsfreigabe, Screening (Überprüfung von potenziellen Pflege- und Adoptionsfamilien), Adoption und Abstammungsfragen. Bei einem Antrag auf Adoption eines ausländischen Kindes führt der Jugendschutzrat eine Überprüfung der Familie durch. Der Jugendschutzrat beurteilt in diesem Rahmen, ob die Familie geeignet ist, ein Kind zu adoptieren und spricht gegenüber dem Ministerium für Sicherheit und Justiz eine entsprechende Empfehlung aus. Der Jugendschutzrat wird auch eingeschaltet, wenn Eltern ein Kind zur Adoption freigeben wollen, wenn adoptierte Kinder in Erfahrung bringen möchten, wer ihre Eltern sind und wenn Eltern wissen möchten, wie es ihren Kindern geht, die sie zur Adoption freigegeben haben.

Die Untersuchung

Durch eine Untersuchung des Jugendschutzrates soll die Situation des Kindes und seiner Familie deutlich aufgezeigt werden. Der Jugendschutzrat führt dazu Gespräche mit den Eltern, den Kindern und anderen Personen, die engen Kontakt zu der Familie haben. Bei der Untersuchung dreht sich alles um die Frage, was das Beste für das Kind ist.

Ein Mitarbeiter des Jugendschutzrates - der Untersuchungsmitarbeiter - richtet sein Augenmerk auf die Entwicklung des Kindes und das Erziehungsumfeld, in dem das Kind aufwächst sowie auf eventuell bereits veranlasste Hilfsmaßnahmen. Ziel ist es, sich ein möglichst umfassendes Bild von dem Kind und seiner Lebenssituation zu verschaffen. Auf diese Weise kann er feststellen, inwiefern die Entwicklung des Kindes gefährdet ist und was dagegen zu tun ist. Im Vorfeld der Untersuchung erstellt der Untersuchungsmitarbeiter einen Untersuchungsplan. Dabei hält er sich stets vor Augen, dass seine Aufgabe darin besteht, für die Interessen des Kindes einzutreten. Der Untersuchungsmitarbeiter führt Gespräche mit verschiedenen Personen. Er spricht nicht nur mit den Eltern und anderen Familienangehörigen, sondern bei Bedarf auch mit anderen Beteiligten, wie Lehrkräften, dem Hausarzt oder Fürsorgeeinrichtungen. Im Rahmen der Untersuchung werden auch die Möglichkeiten des sozialen Netzwerks zur Unterstützung der Familie geprüft.

Unterstützt wird der Untersuchungsmitarbeiter von einem Verhaltenspsychologen und, falls nötig, auch von einem juristischen Sachverständigen. Die Entscheidungen bezüglich der Untersuchung werden dann in gemeinsamer Rücksprache getroffen. Der Vorgesetzte des Untersuchungsmitarbeiters hat die Endverantwortung für die Untersuchung. Der Untersuchungsmitarbeiter hält die Eltern über die Untersuchung auf dem Laufenden.

> Der Bericht

Die Untersuchung wird mit einem Bericht abgeschlossen. Darin beschreibt der Untersuchungsmitarbeiter die (familiäre) Situation des Kindes und beantwortet die Untersuchungsfragen. Außerdem wird darin die Empfehlung des Jugendschutzrates aufgenommen.

In dem Bericht beschreibt der Untersuchungsmitarbeiter die Vorgehensweise und den Verlauf der Untersuchung und beantwortet die Untersuchungsfragen. Angaben, die die Eltern und das Kind zu den genannten Schwerpunkten des Untersuchungsplans gemacht haben, werden ebenfalls in den Bericht aufgenommen. Das gilt auch für Auskünfte, die andere Personen erteilt haben. Der Bericht wird gewöhnlich mit einer Empfehlung abgeschlossen. Der Untersuchungsmitarbeiter schickt seinen vorläufigen Bericht den Eltern und - je nach Alter - auch den Kindern. Im Bericht falsch dargestellte Sachverhalte können geändert werden. Andere Anmerkungen werden dem Bericht als Anlage beigelegt. Danach ist der Bericht endgültig. Der Jugendschutzrat schickt den definitiven Bericht bei fast allen Untersuchungen den Eltern und mitunter auch dem Kind zu. Je nach Art der Untersuchung leitet der

Jugendschutzrat den Bericht an den Richter, den Staatsanwalt oder das Ministerium für Sicherheit und Justiz weiter.

> Die Akte

Ein Exemplar des Berichts wird in der Akte des Jugendschutzrates abgelegt, in der alle Angaben zu dem Kind und der Familie erfasst sind. Der Rat vernichtet die Kindesakte, sobald das betreffende Kind das Alter von 24 Jahren erreicht hat. Außer Adoptionsakten werden auch Akten über die Entziehung der elterlichen Sorge unbefristet aufbewahrt.

Qualitätsrahmen

Die Arbeitsweise des Jugendschutzrates ist in einem so genannten Qualitätsrahmen festgelegt, für den der niederländische Minister für Sicherheit und Justiz verantwortlich ist. Die Richtlinien im Qualitätsrahmen sind für die Mitarbeiter des Jugendschutzrates der Leitfaden für ihre tägliche Arbeit. Das Dokument beschreibt unter anderem, wie eine Untersuchung durchgeführt wird, welche Informationen im Bericht zu erfassen sind und wie lange eine Untersuchung dauern darf. Darüber hinaus arbeitet der Jugendschutzrat mit Protokollen, in denen vorgeschrieben ist, wie er in bestimmten Angelegenheiten zu verfahren hat. Es gibt Protokolle zu den Schwerpunkten *Schutz, elterliche Sorge und Umgang, Strafsachen* sowie *Adoptionsfreigabe, Screening, Adoption und Abstammung (ASAA)*. Auf diese Weise werden die Untersuchungen des Jugendschutzrates so weit wie möglich einheitlich durchgeführt und sind die Klienten darüber informiert, was sie vom Jugendschutzrat erwarten können. Der Jugendschutzrat erwartet seinerseits wiederum, dass er seine Aufgabe auf sichere und respektvolle Weise erfüllen kann. Sowohl der Qualitätsrahmen als auch die Protokolle können in allen Dienststellen des Jugendschutzrates sowie auf der Website www.kinderbescherming.nl eingesehen werden.

Weitere Informationen

> Vertrauensperson des Klienten

Klienten können sich bei ihren Kontakten mit dem Jugendschutzrat von einer Person ihres Vertrauens beistehen lassen, beispielsweise einem Familienmitglied, einem Freund, einem Anwalt oder einem Sozialarbeiter. Hierfür gelten allerdings einige Regeln: So darf die Vertrauensperson des Klienten nicht im Namen des Klienten auftreten und auch nichts ohne Zustimmung des Klienten tun. Der Jugendschutzrat ist berechtigt, eine Vertrauensperson des Klienten abzulehnen, wenn diese die Untersuchung stört.

> Unabhängige Vertrauensperson

Neben seiner eigenen Vertrauensperson kann sich der Klient bei Bedarf auch an eine unabhängige Vertrauensperson wenden. Deren Aufgabe ist es, Klienten in Bezug auf ihre (rechtliche) Position zu informieren und zu beraten sowie sie bei Fragen, Problemen und Beschwerden über den Jugendschutzrat zu unterstützen. Die Vertrauensperson ist hierfür speziell ausgebildet. Broschüren mit Informationen zu den unabhängigen Vertrauenspersonen sind in allen Dienststellen des Jugendschutzrates erhältlich. Die unabhängige Vertrauensperson ist bei der Beratungs- und Beschwerdestelle der niederländischen Jugendfürsorge [*Advies en Klachtenbureau Jeugdzorg (AKJ)*] angestellt. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Website www.akj.nl.

> Klientenrat

Der Klientenrat will dazu beitragen, die Qualität der Arbeit des Jugendschutzrates zu verbessern. Die Mitglieder des Klientenrates beraten den Jugendschutzrat in verschiedenen Fragen, so beispielsweise in Bezug auf die Qualität der Dienstleistung. Hierzu greifen sie auf ihre eigenen Erfahrungen mit dem Jugendschutzrat zurück. Die Ziele und Aufgaben des Klientenrates sind in einer Geschäftsordnung festgelegt. Weitere Informationen zum Klientenrat finden Sie auf der Website www.kinderbescherming.nl.

> Untersuchung der Klientenzufriedenheit

Der Jugendschutzrat möchte gern wissen, wie die Klienten die Qualität seiner Arbeit beurteilen. Deshalb gibt der Rat regelmäßig Klientenzufriedenheitsuntersuchungen in Auftrag. Die Meinung der Klienten gibt für den Jugendschutzrat unter anderem den Ausschlag für die Arbeitsweise und den Umgang des Rates mit den Klienten. Im Rahmen dieser Untersuchung können Eltern und Kinder ab 12 Jahren einen Fragebogen erhalten.

> Zweifel über Identität

Leider kommt es vor, dass sich Personen zu Unrecht als Mitarbeiter des Jugendschutzrates ausgeben. Wenn Sie Zweifel an der Identität der Person haben, die sich als Untersuchungsmitarbeiter des Rates vorstellt, dann setzen Sie sich mit der Dienststelle des Rates in Ihrer Nähe in Verbindung. Die Adressen und Telefonnummern finden Sie auf www.kinderbescherming.nl. Lassen Sie sich bei persönlichem Kontakt den Ausweis des Jugendschutzrates zeigen, den alle Untersuchungsmitarbeiter bei sich tragen müssen.

> Datenschutz

- Die persönlichen Daten von Klienten des Jugendschutzrates und anderen von einer Untersuchung betroffenen Personen werden jeweils im Computer und in einer Akte erfasst. Dabei hält sich der Jugendschutzrat an die gesetzlichen Bestimmungen. Selbstverständlich geht der Jugendschutzrat mit allen Daten sorgfältig und vertraulich um. Klienten und Betroffene haben das Recht, ihre eigenen Daten einzusehen und ergänzen bzw. berichtigen zu lassen. Wie das geht, steht in der Datenschutzregelung *Regeling Wbp**, die in allen Dienststellen des Jugendschutzrates oder auf www.kinderbescherming.nl eingesehen werden kann.
- Zur Verbesserung des Datenaustauschs zwischen Gemeinden, von Gemeinden ermächtigten Jugendfürsorgeanbietern, zertifizierten Einrichtungen, dem Rat und der Gerichtsbarkeit zu machen diese Organisationen Gebrauch von speziellen Systemen, wie etwa GCOS und CORV. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Teilnehmer an den Beratungsgesprächen zwischen den Partnern und dem Jugendschutzrat Zugriff auf alle relevanten und aktuellen Daten betroffener Kinder haben. Hierdurch wird der Prozess der Beschlussfassung beschleunigt und verbessert.
- Der Jugendschutzrat meldet beim so genannten *Verwijsindex Risico's Jeugdigen* Kinder an, bezüglich derer eine Schutzuntersuchung eingeleitet wurde, die vorläufig festgenommen wurden oder gegen die Anzeige erstattet wurde. Die Meldung besteht aus den allgemeinen persönlichen Angaben des Klienten und der Bürgerservicenummer. Der Jugendschutzrat meldet hierbei ausschließlich die Tatsache, dass eine Untersuchung läuft. Sobald mehrere Stellen den gleichen minderjährigen Klienten melden, kommt es zu einem „Match“, wodurch die betreffenden Stellen voneinander erfahren und Informationen austauschen können.

*) Ausgeschrieben: *Regeling im Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im primären Prozess des Jugendschutzrates (Regeling Wet bescherming persoonsgegevens Primair Proces Raad voor de Kinderbescherming)*.

> Beschwerden

Ist ein Klient mit dem Verhalten eines Mitarbeiters des Jugendschutzrates ihm gegenüber oder der Weise, in der die Untersuchung durchgeführt wurde, unzufrieden, kann er zunächst mit dem betreffenden Mitarbeiter und dessen Vorgesetzten darüber sprechen. Dabei wird versucht, gemeinsam mit dem Klienten eine Lösung zu finden. Gelingt das nicht, kann der Klient eine Beschwerde einreichen. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in der Broschüre *Wenn Sie eine Beschwerde haben*. Nebenstehend ist angegeben, wo Sie diese Broschüre erhalten.

> Haben Sie Fragen?

Wenn Sie noch Fragen zu der Arbeit des niederländischen Jugendschutzrates haben, können Sie sich an den Mitarbeiter des Jugendschutzrates wenden, mit dem Sie Kontakt haben. Sie können sich auch an eine Dienststelle in Ihrer Nähe wenden. Die Adressen und Wegbeschreibungen der Dienststellen sind auf www.kinderbescherming.nl zu finden. Dort finden Sie auch Informationen zu Organisationen, mit denen der Jugendschutzrat zusammenarbeitet.

> Broschüren

Weitere Informationen finden Sie in den folgenden Broschüren:

- *Wenn Erziehung ein Problem ist*
- *Wenn für Ihr Kind Erziehungsbeistandschaft angeordnet wurde*
- *Wenn sich Eltern trennen*
- *Wenn Ihr Kind mit dem Gesetz in Konflikt gerät*
- *Wenn Sie eine Beschwerde haben*
- *Wenn der Jugendschutzrat von Ihnen Auskünfte verlangt*
- *Wenn Sie vorübergehend Vormund eines Kindes aus dem karibischen Teil des Königreichs der Niederlande werden*

Für Jugendliche:

- *Wenn es mit deiner Erziehung schiefl zu gehen droht*
- *Wenn du mit dem Gesetz in Konflikt gerätst*
- *Wenn du zu gemeinnütziger Arbeit verurteilt wurdest*
- *Wenn sich deine Eltern trennen*

Diese Broschüren erhalten Sie über folgende Adressen:

- www.kinderbescherming.nl
- *und in allen Dienststellen des Jugendschutzrates*

Diese Broschüre ist eine Ausgabe des niederländischen Jugendschutzrates:

Niederländisches Ministerium für Sicherheit und Justiz

Raad voor de Kinderbescherming | Landelijke Staf Organisatie

Postbus 20301 | 2500 EH Den Haag

www.kinderbescherming.nl

Januar 2015

Aus den Informationen in dieser Broschüre können keine Rechte abgeleitet werden.

Kinder schützen wir gemeinsam

Der niederländische Jugendschutzrat setzt sich für die Rechte von Kindern ein, die in ihrer Entwicklung und Erziehung gefährdet sind. Der Jugendschutzrat schafft Voraussetzungen dafür, diese Gefahren zu beseitigen oder zu vermeiden. Der Jugendschutzrat führt unabhängige Untersuchungen durch, berät in Gerichtsverfahren und kann Maßnahmen oder Strafen vorschlagen. Hierbei arbeitet er eng mit anderen Einrichtungen und Behörden zusammen.